



Bundesministerium für Verkehr
Herrn Christian Hirte
Frau Barbara Schäfer

DMYV Geschäftsstelle
Gerhard Militzer
Vinckeuf 12 – 14
47119 Duisburg
Telefon: (02 03) 8 09 58 – 20
Telefax: (02 03) 8 09 58 – 58
E-Mail: militzer@dmyv.de

Duisburg, 24.10.2025

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr
für eine Verordnung zur Neuregelung von Vorschriften in der Sportschifffahrt
und zur Änderung von Vorschriften im Schifffahrtsrecht**

Sehr geehrter Herr Hirte, sehr geehrte Frau Schäfer,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme!

Die Regelungen des Entwurfs zur Einführung eines „vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Verbandsscheins“ sind gesetz- und verfassungswidrig. Insbesondere ist das Bundesministerium für Verkehr nicht ermächtigt, die staatliche Aufgabe der Durchführung von Befähigungsprüfungen in der Sportschifffahrt zu privatisieren. Die Verordnung ist daher im Falle ihres Inkrafttretens nichtig. Alle aufgrund der Verordnung ausgestellten „amtlich anerkannten Verbandsscheine“ wären unwirksam.

Geschäftsstelle:
Deutscher Motoryachtverband e.V.
Vinckeuf 12 – 14
47119 Duisburg
Telefon +49 203 8 09 58-0
Telefax +49 203 8 09 58-58
www.dmyv.de
info@dmyv.de

Bankverbindung
Bank für Schifffahrt
BIC: GENODEF1LER
IBAN: DE69 2859 0075 3341 8500 00
Steuer-Nr. 134/5774/0494

Die gesetz- bzw. verfassungswidrigen Regelungen* lauten:

Art. 1 § 10 Abs. 1

Das Führen eines Wasserfahrzeugs, das über eine Antriebsmaschine verfügt, ist fahrerlaubnispflichtig.

Art. 1 § 12 Abs. 1

Die Fahrerlaubnis nach § 10 Absatz 1 wird nachgewiesen durch einen vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Verbandsschein, der dem Muster der Anlage 1 entspricht.

Art. 16

Die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt: § 19 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

1. Verstoß von Art. 1 § 10 Abs. 1 und Art. 1 § 12 Abs. 1 gegen das grundgesetzliche Gebot der Normenwahrheit

Art. 1 § 10 Abs. 1 bestimmt, dass das Führen eines Wasserfahrzeugs, das über eine Antriebsmaschine verfügt, fahrerlaubnispflichtig ist. Die Fahrerlaubnis ist, wie auch die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung, eine staatliche Kontrollerlaubnis, die als Verwaltungsakt erlassen wird. Verwaltungsakte können nur von Behörden erlassen werden.

Durch Art. 16 wird die Sportbootführerscheinverordnung zum 1. Januar 2028 außer Kraft gesetzt. Dadurch werden u.a. die Beleihungen des DMYV e.V. und des DSV e.V. mit der Erteilung von Fahrerlaubnissen nach § 16 Abs. 1 S. 1

* Im Folgenden genannte Artikel und Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Entwurfs.

Sportbootführerscheinverordnung aufgehoben. Der Verordnungsentwurf sieht keine neuen Beleihungen vor. Er regelt zudem keine Erteilung von Fahrerlaubnissen durch die unmittelbare Bundesverwaltung. Die Fahrerlaubnisbehörden werden also durch die Verordnung abgeschafft. Folglich können auch keine Fahrerlaubnisse mehr erteilt werden.

Die Aufhebung der Beleihungen durch Art. 16 steht somit im Widerspruch zum Fahrerlaubniserfordernis gem. Art. 1 § 10 Abs. 1.

Art. 1 § 12 Abs. 1 bestimmt, dass die Fahrerlaubnis durch einen „amtlich anerkannten Verbandsschein“ nachgewiesen wird. Eine Fahrerlaubnis als staatliche Kontrollerlaubnis kann aber notwendig nur durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden, siehe für Kraftfahrzeuge § 4 Abs. 2 S. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (wo der Verordnungsgeber zutreffend den Begriff „amtliche Bescheinigung“ verwendet).

Art. 1 § 12 Abs. 1 ist also in sich widersprüchlich.

Das grundgesetzliche Gebot der Normenwahrheit erfordert den Erlass klarer Rechtsnormen. Der Normgeber darf keine Regelungen erlassen, die seine wahren Absichten verschleiern. Rechtsnormen dürfen nicht zum Mittel der Desinformation über das politisch Gewollte und Entschiedene werden (BVerfGE 17, 306, 318; 108, 1, 20). Wenn der Verordnungsgeber den amtlichen Sportbootführerschein abschaffen will, dann darf er nicht gleichzeitig am Fahrerlaubniserfordernis festhalten, etwa um die Übereinstimmung der Verordnung mit den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen (siehe dazu sogleich 2.) zu simulieren.

Art. 1 § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 verletzen also das grundgesetzliche Gebot der Normenwahrheit und sind verfassungswidrig.

2. Verstoß von Art. 1 § 12 Abs. 1 und Art. 16 gegen das Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und das Seeaufgabengesetz

Wie unter 1. bereits dargestellt, hebt der Entwurf die Beleihungen mit der Erteilung von Fahrerlaubnissen auf und normiert vom Bundesministerium für Verkehr „anerkannte Verbandsscheine“. Die Gewährleistung der Sicherheit in der Binnen- und Seeschifffahrt ist aber gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 1. Fall Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und § 1 Nr. 2 1. Fall Seeaufgabengesetz eine Aufgabe des Bundes. Das Fahrerlaubniserfordernis und die Pflicht zum Nachweis der Erlaubnis durch den amtlichen Sportbootführerschein sind Elemente dieser staatlichen Aufgabe. § 1 Abs. 1 Nr. 4 1. Fall Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und § 1 Nr. 4 a.E. Seeaufgabengesetz bestimmen speziell, dass die Ausstellung von Befähigungszeugnissen bzw. die Erteilung von Erlaubnissen und Zeugnissen eine Aufgabe des Bundes ist.

Aufgaben des Bundes können nur von der unmittelbaren Bundesverwaltung selbst oder – als Ausnahme – aufgrund von Beleihungen von Personen des Privatrechts erfüllt werden. Der Staat kann sich seiner Zuständigkeit nicht durch Übertragung entziehen. Um die Zuständigkeit zu ändern, muss der Staat die Aufgabe in den privaten Bereich übertragen (Ackermann, Verwaltungshilfe zwischen Werkzeugtheorie und funktionaler Privatisierung, 2016, S. 36).

Entsprechend der Zuweisung der Aufgabe der Erteilung von Befähigungszeugnissen an den Bund bestimmt § 1 Abs. 2 S.1 1. HS. Binnenschifffahrtsaufgabengesetz, dass für die Erfüllung dieser Aufgabe die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig sind. § 3 ff. Seeaufgabengesetz bestimmen ebenfalls, dass die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zuständig sind.

Als Ausnahme davon ermächtigen § 3a Abs. 1 S. 1 Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und § 7 Abs. 1 S. 1 Seeaufgabengesetz das Bundesministerium für Verkehr, die Zuständigkeit für die staatliche Erteilung von Befähigungszeugnissen in der Sportschifffahrt auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen. Eine solche Übertragung von staatlichen Zuständigkeiten ist ausschließlich

durch Beleihung möglich. Entsprechend lautet die Überschrift von § 3a Binnenschifffahrtsaufgabengesetz ausdrücklich „Übertragung von und Beleihung mit Aufgaben“ (beim Seeaufgabengesetz hat der Gesetzgeber keine Paragrafenüberschriften vorgenommen.) Als Folge der Beleihung üben die juristischen Personen des Privatrechts staatliche Befugnisse aus.

Ein Verständnis von § 3a Abs. 1 S. 1 Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und § 7 Abs. 1 S. 1 Seeaufgabengesetz dahingehend, dass diese eine Übertragung der *Aufgabe* der Sportbootführerscheinerteilung auf Wassersportverbände ermöglichen, wäre offensichtlich rechtswidrig. Dies würde der Aufgabenzuweisung an den Bund widersprechen. Vielmehr regelt § 7 Abs. 1 S. 1 Seeaufgabengesetz ausdrücklich, dass der Bund *zur Erfüllung [seiner] Aufgaben nach § 1 Nr. 4* die Erteilung von Befähigungszeugnissen übertragen kann. § 3a Abs. 1 S. 1 Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und § 7 Abs. 1 S. 1 Seeaufgabengesetz ermöglichen also keine Privatisierung der Aufgabe, sondern die Beleihung von juristischen Personen des Privatrechts mit der Ausstellung von Sportbootführerscheinen.

Art. 1 § 12 Abs. 1 und Art. 16 verstößen gegen die nach dem Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und dem Seeaufgabengesetz bestehende Pflicht des Bundes zur Erteilung von Sportbootführerscheinen. Sie sind rechtswidrig.

3. Verstoß von Art. 1 § 12 Abs. 1 gegen den Parlamentsvorbehalt

Die Ersetzung des amtlichen Sportbootführerscheins durch einen privaten Verbandsschein stellt eine Privatisierung der staatlichen Aufgaben der Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen und Ausstellung von Befähigungszeugnissen dar. Die Privatisierung staatlicher Aufgaben ist nur aufgrund eines Parlamentsgesetzes zulässig (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Einführung I, Rn. 88, 22. Auflage; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 129, 9. Auflage).

Art. 1 § 12 Abs. 1 verstößt gegen den Parlamentsvorbehalt bei der Privatisierung von staatlichen Aufgaben und ist verfassungswidrig.

4. Verstoß von Art. 1 § 12 Abs. 1 und Art. 16 gegen Art. 89 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz

Art. 89 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz regelt, dass der Bund die *staatlichen* Aufgaben der Binnenschifffahrt und der Seeschifffahrt wahrnimmt, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Dazu zählt die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs (siehe oben 2.). Die materielle Privatisierung dieser Aufgabe ist also ausgeschlossen (Dürig/Herzog/Scholz/Gröpl, 107. EL März 2025, GG Art. 89, Rn. 105, 109, 110, 115). Staatliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit können von Privaten also nur aufgrund einer Beleihung vorgenommen werden. Die Übertragung der Aufgabe der Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen und Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Sportschifffahrt auf privatrechtliche Wassersportverbände *ohne Beleihung* ist also nicht möglich.

Art. 1 § 12 Abs. 1 und Art. 16 verstößen gegen Art. 89 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz und sind verfassungswidrig.

Ergebnis

Die Verordnung verstößt gegen das Binnenschifffahrtsaufgabengesetz und das Seeaufgabengesetz sowie gegen das Grundgesetz. Sie ist im Falle ihres Inkrafttretens nichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Im Auftrag



Gerhard Militzer

Verbandsjustiziar